



# Überwachungsprogramm des Landesamtes für Umwelt für den Bereich Kreislaufwirtschaft – Deponien (Stand: März 2017)

Gemäß § 47 Abs. 7 KrWG soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Umwelt sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden nur die im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Umwelt liegenden Anlagen nach Nr. 5.4 Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Diese Anlagen sind in Anlage 1 aufgelistet. Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan der jeweiligen Bezirksregierung entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist im Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung einsehbar.

## 1 Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Landesamt für Umwelt trifft nach § 3 Abs. 1 AbfZustV u.a. die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an Deponien der Klassen I, II und III nach Deponieverordnung (DepV) in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase in Bayern.

## 2 Überwachungsturnus für die routinemäßige Überwachung

Die Höchstfristen für die routinemäßige Überwachung ergeben sich aus der mit der Deponieklasse verbundenen Risikostufe. In § 22a Abs. 3 DepV sind diese Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen wie folgt festgelegt:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Deponiebetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

## 3 Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen. Insbesondere in folgenden Fällen kann eine nicht routinemäßige Überwachung erforderlich sein:

- Besondere Vorkommnisse wie z. B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen.
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 13 Abs. 4 DepV).
- Neugenehmigung einer Deponie (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 BImSchG.

- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- Unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden

#### **4 Überwachungsbericht**

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Vor-Ort-Besichtigung ist das in Anlage 2 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

#### **5 Geltungsdauer**

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsprogrammes führen:

- Neugenehmigung einer Deponie
- Änderungsgenehmigung
- Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 BImSchG
- Änderung beim Umweltmanagementsystem
- Neue Gesetzeslage
- Neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- Besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen

#### **6 Veröffentlichung**

Das Überwachungsprogramm für Deponien ist vom Landesamt für Umwelt im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht ist spätestens 4 Monate nach der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet dargestellt.

#### **7 Anlagen zum Überwachungsprogramm**

##### Anlage 1:

Zusammenstellung der vom Landesamt für Umwelt zu überwachenden Deponien im Geltungsbereich der aktuellen Überwachungspläne der Bezirksregierungen.

##### Anlage 2:

Überwachungsbericht